

**TISCHVORLAGE****Ö 10 - Anlage Stellungnahmen**

**Von:** Gisela Busch [GBuschRade@t-online.de]  
**Gesendet:** Freitag, 8. März 2019 09:07  
**An:** Grimlowski, Christoph  
**Cc:** info@rade-reformiert.de; Pfarramt Radevormwald  
**Betreff:** AW: Ordnungsbehördliche Verordnungen verkaufsoffene Sonntage in Radevormwald

Sehr geehrter Herr Grimlowski,  
die genannten Öffnungszeiten liegen bei allen Veranstaltungen außerhalb der regulären Gottesdienstzeiten.  
Deshalb haben wir keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Gisela Busch

---

Gisela Busch  
Vorsitzende des Presbyteriums der  
Ev.- reformierten Kirchengemeinde Radevormwald  
[GBuschRade@t-online.de](mailto:GBuschRade@t-online.de)  
Tel. 02195/ 4725

Gemeindeamt, Grabenstr. 20  
42477 Radevormwald  
[info@rade-reformiert.de](mailto:info@rade-reformiert.de)  
Tel. 02195/1314

---

**Von:** Grimlowski, Christoph [<mailto:Christoph.Grimlowski@radevormwald.de>]  
**Gesendet:** Dienstag, 5. März 2019 19:47  
**An:** 'info@rade-reformiert.de'  
**Betreff:** Ordnungsbehördliche Verordnungen verkaufsoffene Sonntage in Radevormwald

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Unterlagen mit der Bitte um Stellungnahme zu den beabsichtigten Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in Radevormwald anlässlich folgender Veranstaltungen:

- Stadtfest
- Pflaumenkirmes
- Martinsmarkt
- Weihnachtsmarkt.

Zu jeder dieser Veranstaltungen werden folgende Unterlagen übersandt:

- Verordnungsentwurf
- Begründung
- Übersichtsplan mit Veranstaltungsfläche und Verkaufsstellenübersicht

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Von:** Marc Klein [pfarrer.klein@sankt-marien.de]  
**Gesendet:** Mittwoch, 13. März 2019 10:15  
**An:** VL-Ordnung  
**Betreff:** Ihre Anfrage

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an  
Sonn- und Feiertagen  
hier: Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Grimlowski!

Als derzeitiger Sprecher der Rader Kirchengemeinden teile ich Ihnen mit, dass von unserer Seite **grundsätzliche Bedenken** gegenüber dem Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen bestehen.

Ein öffentliches Interesse an den genannten Veranstaltungen wird behauptet.

Ich verweise auf das christliche - und vom Staat aus gutem Grund übernommene - Gebot der Sonntagsruhe und Arbeitsfreiheit.

Insofern werden wir die o.g. Öffnung tolerieren d.h. die Veranstaltungen akzeptieren, ohne damit letztlich unser Einverständnis zu geben.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

**Pfarrer Marc D. Klein**  
**Pfarreiengemeinschaft Radevormwald-Hückeswagen**

Telefon: (02195) 1220 | Telefax: (02195) 5669  
E-Mail: [pfarrer.klein@sankt-marien.de](mailto:pfarrer.klein@sankt-marien.de)  
Internet: [www.sankt-marien.de](http://www.sankt-marien.de)  
Anschrift: Hohenfuhrstr. 14, 42477 Radevormwald



Industrie- und Handelskammer  
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg  
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Stadt Radevormwald  
Stadtverwaltung  
Postfach 1640  
42465 Radevormwald

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom  
**32-30-10 Gri | 05.03.2019**

Unser Zeichen | Ansprechpartner  
**mat | Katarina Matesic**

E-Mail  
**Katarina.Matesic@koeln.ihk.de**

Telefon | Fax  
**+49 2261 8101-9956 | +49 2261 8101-9959**

Datum  
**13. März 2019**

## **Ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer zu Köln unterstützt grundsätzlich die gestellten Anträge der Werbegemeinschaft Rade lebt e.V., um eine Ladenöffnung an vier verschiedenen Sonntagen zu ermöglichen.

Durch die Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW im März 2018 hat der Landesgesetzgeber neue Handlungsspielräume zur Rechtfertigung von verkaufsoffenen Sonntagen eingeführt. Die wesentliche Neuerung des § 6 Abs. 1 LÖG NRW besteht darin, dass eine Sonntagsöffnung nicht mehr von einem Anlassbezug abhängig ist. Der Gesetzgeber lässt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW definiert.

Wir plädieren ausdrücklich dafür, die neugeschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen voll auszuschöpfen. Eine Kumulation von Sachgründen intensiviert nach Auffassung des Landesgesetzgebers das öffentliche Interesse, sodass die Anforderungen an die jeweiligen Veranstaltungen sinken. Hilfestellungen hierfür enthält die vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) veröffentlichte „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“.

In dem uns vorliegenden Schreiben der Verwaltung vom 05.03.2019 zur Stellungnahme wird bereits auf diese Änderung abgezielt. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, die Sachgründe Nr. 2 - 4 LÖG (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 4 LÖG NRW) in der Ratsvorlage heranzuziehen und zu prüfen. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass nicht das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer vorliegen. Die neu hinzugekommenen Gründe Nr.

2 - 4 sollten ausreichend konkret auf den jeweiligen Einzelfall bezogen werden (vgl. OVG NRW vom 27.04.2018 (4 B 571/18), OVG NRW vom 04.05.2018 (4 B 590/18) oder VG Arnsberg vom 27.04.2018 (1 L 714/18)). Zum Beispiel können Belege zu Leerständen, der Einzelhandelszentralität, der Veränderung von Passantenfrequenzen, dem Rückgang von Einzelhandelsflächen und Einzelhandelsbetrieben sowie eine Veränderung des Einzelhandelsangebotes an den jeweiligen Standorten herangezogen werden.

Die von der Rechtsprechung geforderten Angaben zu Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltungen sind aus unserer Sicht alle geeignet, um eine Ladenöffnung am zuzulassen. Insbesondere wird die jeweilige Verkaufsfläche an die Veranstaltungsfläche angepasst.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und regen daher in diesem Zuge an, verkaufsoffene Sonntage als Maßnahme zu Förderung des Einzelhandels in das Einzelhandelskonzept der Stadt Radevormwald, wie auch geplant, mitaufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Im Auftrag



Dipl.-Geogr. Katarina Matesic  
Referentin | Leiterin Standortpolitik  
Geschäftsstelle Oberberg

Stadt Radevormwald  
Der Bürgermeister  
Ordnungsamt  
Hohenfuhrstraße 13  
42477 Radevormwald

**Vorab per E-Mail: christoph.grimlowski@radevormwald.de**

Wuppertal, 15.03.2019  
RA Ralf Engel (Pi)  
[EnlÄmter\Radevormwald\St-Rade-150319-VOS.docx](#)

**Ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen – Ihr Zeichen: 32-30-10 Gri**

Sehr geehrter Herr Grimlowski,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns für Ihr Schreiben vom 05.03.2019. Der Aufforderung zur Stellungnahme zu den vorgelegten Entwürfen ordnungsbehördlicher Verordnungen kommen wir hiermit gerne nach und tragen insoweit folgendes vor:

Nach der Vorstellung des Landesgesetzgebers und insbesondere nach den seit der Neufassung des LÖG NRW ergangenen einschlägigen Gerichtsentscheidungen ist beim Erlass einer Verordnung zur Zulassung von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen aus Sicht der Gemeinde folgendes zu berücksichtigen:

Das Bestehen eines öffentlichen Interesses muss die Gemeinde prüfen, darlegen und begründen, insbesondere ist die Nachvollziehbarkeit der gemeintlichen Entscheidung insoweit zu gewährleisten, wobei Erwägungen bereits in der Ratsvorlage in für Dritte verständlicher Form enthalten sein müssen. Selbstverständlich sind dem Rat alle vorliegenden und für die Entscheidung relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Nachvollziehbar dargestellt werden muss insbesondere der räumliche Bezug der Ladenöffnung zum Sachgrund; die Ladenöffnung darf nur Annex zur Veranstaltung sein (OVG Münster, Beschluss vom 02.11.2018, 4 B 1580/18).

Die Gemeinden haben sich bei § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren und dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung zu verschaffen. Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichenden Sachgrund darstellt, der eine Ausnahme von der Feiertagsruhe rechtfertigen kann (OVG Münster, Beschluss vom 04.05.2018, 4 B 509/16).

Vor diesem Hintergrund können kleine Veranstaltungen mit wenigen Ständen regelmäßig eine Ladenöffnung in großflächigen Einzelhandelsbetrieben nicht rechtfertigen (OVG Münster, Beschluss vom 02.11.2018, 4 B 1580/18). Insoweit ist insbesondere zu prüfen und zu dokumentieren, wie weit die Ausstrahlungswirkung einer Veranstaltung räumlich reicht.

**Handelsverband  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland**

**Geschäftsstelle Wuppertal**

Kipdorf 35  
42103 Wuppertal

Tel.: 0202/24 83 90  
Fax: 0202/24 83 939

engel@hv-nrw.de  
www.rheinland.hv-nrw.de

Vorsitzender  
Friedrich G. Conzen

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Peter Achten

**Weitere Geschäftsstellen**

40479 Düsseldorf  
Kaiserstr. 42a  
Tel: 0211/49 80 60  
Fax: 0211/49 80 636

41236 Mönchengladbach  
Mühlenstr. 129  
Tel: 02166/29 29  
Fax: 02166/25 03 5

51467 Bergisch Gladbach  
Altenberger-Dom-Str. 200  
Tel: 02202/93 59 0  
Fax: 02202/93 59 557

Vereinsregister AG Düsseldorf  
VR 3617

Gerichtsstand Düsseldorf

Diesen genannten Anforderungen werden die vorgelegten Entwürfe ordnungsbehördlicher Verordnungen für das Offenhalten von Verkaufsstellen an den einzelnen, in der jeweiligen Verordnung genannten Tagen, in jeder Hinsicht um im Hinblick auf das jeweils dargelegte öffentliche Interesse im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LÖG NRW gerecht.

Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass die gestellten Anträge auch und gerade im Hinblick auf die Sachgründe nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5 LÖG NRW gerechtfertigt sind, denn der jeweilige Anlass für die beantragte Sonntagsöffnung dient der Belebung der Innenstadt von Radevormwald bzw. dient der Darstellung der Stadt Radevormwald im Sinne einer überörtlichen Sichtbarkeit als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere als Wohn- und Gewerbestandort.

Mit freundlichen Grüßen

  
RA Ralf Engel  
Geschäftsführer

**Von:** Munkler, Britta [britta.munkler@verdi.de]  
**Gesendet:** Freitag, 15. März 2019 12:52  
**An:** Grimlowski, Christoph  
**Betreff:** Sonntagsöffnungen auf dem Gebiet der Stadt Radevormwald im Jahr 2019

Ihr Schreiben vom: 05.03.2019  
Ihr Zeichen: 32-30-10 Gri

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
Sehr geehrter Herr Grimlowski,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr o.g. Schreiben und nehmen zu dem Antrag auf Ladenöffnung wie folgt Stellung:

Ladenöffnungen am Sonntag, das bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc.

Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen. Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Nach der Rechtsprechung des OVG NW gilt für Ladenöffnungen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung:

Wird die Freigabe der Ladenöffnung – wie hier – damit begründet, sie stehe im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, muss sich der Verordnungsgeber in einer für die gerichtlichen Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 7.12.2017 – 4 B 1538/17 –, NWVBl. 2018, 113 = juris, Rn. 17, zu § 6 Abs. 1 LÖG NRW a. F.

Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt.

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. Mai 2018 – 4 B 590/18 –, Rn. 12 - 14, juris)

Eine prägende Wirkung der Veranstaltungen können wir den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht entnehmen.

Es fehlen in Ihrem Anhörungsschreiben konkrete Angaben zu der beabsichtigten Veranstaltung (Zahl der Stände, Programm etc.).

Soweit für die prägende Wirkung auf die Veranstaltung der Vorjahre Bezug genommen wird, kann eine prägende Wirkung daraus nicht abgeleitet werden, denn die Bilder der Veranstaltung der Vorjahre sind wenig aussagekräftig, weil diese Veranstaltungen bereits mit einer Ladenöffnung verbunden waren.

Dazu aus der Rechtsprechung:

Die von der Antragsgegnerin insoweit aufgestellte Prognose, dass mit 4.000 bis 5.000 Besuchern zu rechnen sei, entbehrt -wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat - einer tragfähigen Grundlage, da die zugrunde gelegten Besucherzahlen stets Sonntage betrafen, an denen auch die Geschäfte geöffnet waren. Eine tragfähige Prognose, inwieweit diese Besucher gerade durch den Trödelmarkt angezogen wurden, lässt sich auf dieser Basis nicht erstellen.

(Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 07. Oktober 2016 – 8 B 2540/16 –, Rn. 28, juris)

Insoweit haben die aus den Vorjahren berichteten Besucherzahlen des Weinfestes, selbst wenn sie sachlich richtig sein sollten, nur eine sehr eingeschränkte Aussagekraft. Denn das Fest war bislang stets mit einer Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte verbunden. Eine verlässliche Einschätzung dazu, welchen Besucherstrom die Veranstaltung für sich genommen auslöste, lässt sich deshalb auf der Grundlage der Besucherzahlen aus den Vorjahren kaum treffen.

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15. August 2016 – 4 B 887/16 –, Rn. 54, juris)

Zudem weisen wir darauf hin: Je häufiger und je weitreichender an Sonn- und Feiertagen zusätzliche Ladenöffnungen gestattet werden, desto mehr wird sich die Wettbewerbslage noch weiter zu Lasten kleinerer Ladeninhaber verschieben, nämlich der Händler, die bereits dem derzeitigen Wettbewerbsdruck kaum standhalten können, und der in ihren Betrieben Beschäftigten.

(Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02. November 2018 – 4 B 1580/18 –, Rn. 86, juris)

Die vorgesehene Ladenöffnung wird von uns nach alledem abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

**Britta Munkler**

stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen  
Hans-Böckler-Platz 9  
50672 Köln

Telefon: 0221/48558443  
Telefax: 0221/48558309  
Mobil: 0160/1563861  
[www.bz.kbl@verdi.de](mailto:www.bz.kbl@verdi.de)